

020 K 010/23



AMTSGERICHT SIEGEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 11. September 2024, 10:30 Uhr,
im Amtsgericht in Siegen, Berliner Straße 21-22, Saal 171**

das im Grundbuch von Siegen Blatt 5278 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Siegen Flur 43 Flurstück 203, Hof- und Gebäudefläche, In der Winchenbach 14, 284 qm groß

versteigert werden.

Grundstück laut Gutachten ohne Gewähr der Richtigkeit:

Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Reihenendhaus); eingeschossig; unterkellert; ausgebautes Dachgeschoss; Baujahr: 1940 (gemäß sachverständiger Schätzung); auf dem Grundstück befindet sich insgesamt 1 Garagenstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 110.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegen, 05.06.2024